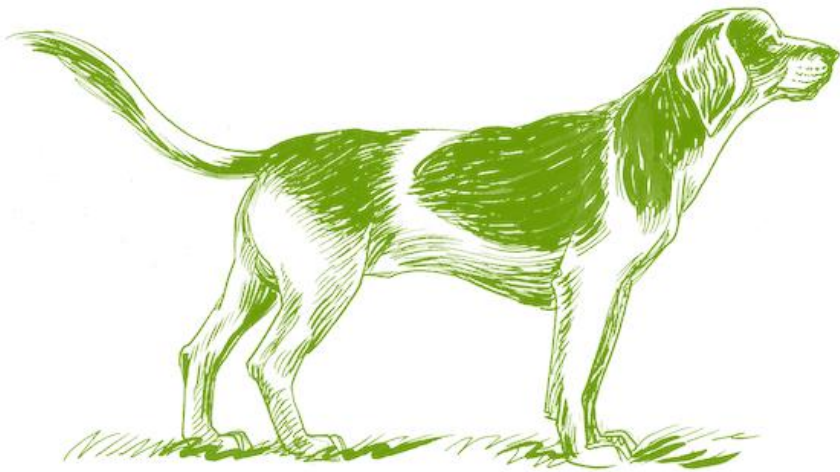


Tag des Jagdhundes



30.08.2024

Themen

- ▶ **Kauf eines Hundes (in der Schweiz oder im Ausland)**
- ▶ **Kennzeichnung (meine Verpflichtungen)**
- ▶ **Haltung und Pflege (meine Verpflichtungen)**
- ▶ **Transport**
- ▶ **Mein Hund im Alltag**
- ▶ **Zucht**
- ▶ **Das Gesetz**
- ▶ **Mein Hund beisst oder wird gebissen**

Kauf eines Hundes - Grundlegende Fragen

- ▶ Wieso will ich einen Hund?
- ▶ Für was soll er eingesetzt werden?
- ▶ Wieviel Zeit habe ich zur Verfügung?
- ▶ Werde ich unterstützt?
- ▶ Ist mein Leben mit einem Hund zu vereinbaren?

Die Anschaffung eines Hundes soll gut überlegt sein.

Kauf eines Hundes

Welcher Hund für welchen Zweck ?
Alle diese Hunde sind Jagdhunde



Wo können Sie einen Hund kaufen ?



Wissen ist nicht Intelligenz. Wissen wo zu suchen ist Intelligenz

30.08.20
24

Kauf - Wahl

Wahl des eigenen Hundes - Art. 41 JaV

- ▶ Nur Hunderassen, die zu den folgenden, von der Internationalen Kynologischen Föderation (FCI) definierten Gruppen, dürfen für die Jagd verwendet werden. (Einschließlich Kreuzungen zwischen diesen Rassen.):
 - a) Terrier (Gruppe 3);
 - b) Dachshunde, auch Dackel oder Teckel genannt (Gruppe 4);
 - c) Laufhunde, Schweißhunde und verwandte Rassen (Gruppe 6);
 - d) Vorstehhunde (Gruppe 7);
 - e) Apportierhunde - Stöberhunde - Wasserhunde (Gruppe 8)



Kauf - nicht vergessen...

Art. 17 TSV Identifikation der Hunde

- ▶ 1 Jeder Hund muss spätestens drei Monate nach seiner Geburt und auf jeden Fall vor der Weitergabe durch den Halter, bei dem er geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.
- ▶ 2 Die Kennzeichnung muss von einem Tierarzt vorgenommen werden, der über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügt und dessen Praxis sich in der Schweiz befindet.



Art. 50 HHR Versicherungsschutz (Art. 39 HHG)

- Der ordentliche Halter oder die ordentliche Halterin des Hundes muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die eine Mindestdeckung von 1 Million Franken pro Ereignis für Personen- und Sachschäden vorsieht.



Identifikation

Art. 17d TSV

Pflichten der Hundehalter und der Personen, die einen Hund einführen oder übernehmen

- ▶ ¹ Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen in der Hundedatenbank erfassen.
- ▶ ² Hundehalter und Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen, müssen den Tod eines Hundes innerhalb von zehn Tagen in der Hundedatenbank erfassen.
- ▶ ³ Sie müssen Namens- und Adressänderungen innerhalb von zehn Tagen der zuständigen Stelle melden. Adressänderungen sind der für den neuen Wohnsitz zuständigen Stelle zu melden.

Kauf im Ausland

Art. 17b TSV

- ▶ Führt eine Person einen Hund ein, so muss sie innerhalb von zehn Tagen nach der Einfuhr dessen Kennzeichnung von einem Tierarzt überprüfen lassen. Davon ausgenommen sind Hunde, die für Ferien oder einen anderen Kurzaufenthalt vorübergehend eingeführt werden.



Ich bin das erste Mal Halter/in eines Hundes

Identifikation

2.1 Kennzeichnung und Registrierung (HHR)

Art. 2 Registrierung – Datenbank

- 1 Die Hunde werden in der Datenbank AMICUS eingetragen.

Art. 3 Registrierung – Inhalt der Datenbank

- 1 Zusätzlich zu den von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Daten enthält die Datenbank Angaben darüber, ob der Hund zu einer der Kategorien gehört, die im Sinne von Artikel 35 von der Hundesteuer befreit sind.

Art. 4 Registrierung – Aktualisierung der Daten

- 1 Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes ist verpflichtet, der Datenbank jegliche Adressänderungen und den Tod des Tiers innerhalb von 2 Wochen zu melden.
- 2 Die neue Halterin oder der neue Halter muss sich bei der Gemeinde melden und ihr die ihre oder seine Person betreffenden Daten übermitteln. Die zuständigen Gemeindebehörden erfassen die Daten und teilen eine AMICUS-ID zu.

Ich bin das erste Mal Halter/in eines Hundes

Verpflichtungen gemäss dem Hundgesetz des Kantons Freiburg

2.3 Vorbeugende Massnahme

Art. 11

Obligatorischer Theoriekurs - Unterstellung

- ▶ 1Jede neue Halterin und jeder neue Halter muss den obligatorischen Theoriekurs besuchen. Einzig Personen, die nachweisen können, dass sie in den 10 Jahren vor der neuen Haltung bereits einen Hund gehalten haben, sind vom Kurs dispensiert.
- ▶ 2Der Nachweis, dass früher bereits ein Hund gehalten wurde, wird anhand der Daten in der Datenbank AMICUS erbracht. Das Amt kann andere Nachweise zulassen.
- ▶ 3Das Amt entscheidet über Ausnahmegewilligungen.

Art. 12

Obligatorischer Theoriekurs - Grundsätze

- ▶ 1Der obligatorische Theoriekurs wird von Ausbilderinnen und Ausbildern erteilt.
- ▶ 2Der Kurs umfasst mindestens fünf Stunden Theorie. Personen, die den ganzen Kurs besucht haben, erhalten eine Bestätigung. Diese Bestätigung muss den Behörden vorgelegt werden, die sie verlangen.

Art. 13

Beurteilung der Führbarkeit - Grundsätze

- ▶ 1Die Führbarkeit des Hundes muss innerhalb von 18 Monaten ab der Eintragung des Hundes in die Datenbank AMICUS von einer Ausbilderin oder einem Ausbilder beurteilt werden. Hilfshunde und Polizeihunde sind von dieser Beurteilung befreit.
- ▶ 2Bei Nichtbestehen kann sie innerhalb von 12 Monaten höchstens zweimal wiederholt werden.
- ▶ 3Wird die Beurteilung der Fähigkeit zur Führung ein drittes Mal nicht bestanden oder nicht innerhalb von 12 Monaten wiederholt, so meldet die Ausbilderin oder der Ausbilder den Fall dem Amt. Dieses nimmt eine offizielle Beurteilung vor.
- ▶ 4Infolge der offiziellen Beurteilung kann das Amt erzieherische Massnahmen oder Massnahmen für die öffentliche Sicherheit verordnen. Artikel 27 HHG gilt sinngemäss.

Für Jagdhunde die nach dem 01.01.2024 geboren wurden gilt:

Jagdverordnung (JaV)

Art. 42

Jagdhunde - Zulassung zur Jagd

3

Hunde, die nach dem 1. Januar 2024 geboren sind und bei der Jagd eingesetzt werden, müssen einen obligatorischen Hundeeziehungskurs absolvieren, der vom Verband organisiert wird.

4

Jeder neue Hund (Abs. 3) muss, bevor er zur Jagd eingesetzt werden darf, einer Grundbeurteilung «Jagd» durch eine Hundeausbilderin oder einen Hundeausbilder Jagd, die oder der vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) anerkannt ist, unterzogen werden. Die Grundbeurteilung «Jagd» ist gleichzusetzen mit der generellen Abrichtung und der praktischen Beurteilung der Führbarkeit nach Artikel 28a des Gesetzes vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG).

5

Weiterbildungen oder spezialisierte Fortbildungen für zusätzliche Abrichtungen (Vorstehhund, Stöberhund, Apportierhund, Schweisshund, Baujagdhund, Hund für Wildschweinjagd) können vom Verband organisiert werden. Diese Ausbildungen müssen von den Organisationen, die vom Amt und vom LSVW validiert wurden, anerkannt werden.

6

Die Jägerin oder der Jäger muss die notwendigen Bescheinigungen auf sich tragen und sie auf Anordnung den Organen, die mit der Beaufsichtigung der Jagd beauftragt sind, vorweisen.

7

Stellt eine Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder ein Wildhüter-Fischereiaufseher ein nichtkonformes Verhalten eines Hundes im Sinne von Absatz 4 fest, kann das Amt die Halterin oder den Halter beim LSVW anzeigen, das dann eine neue Beurteilung dieses Hundes anordnen kann.

8

Das LSVW entscheidet über die Gleichwertigkeit von Grundbeurteilungen, die ausserhalb des Kantons bestanden wurden.

9

Die Gesetzgebung über die Hundehaltung bleibt vorbehalten.
Wissen ist nicht Intelligenz. Wissen wo zu suchen ist Intelligenz

30.08.20
24

10

Ausbildung von Jagdhunden

1 Das Verwenden lebender Tiere ist zulässig für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden:

- a. am Kunstbau für den Einsatz bei der Baujagd;
- b. in Schwarzwildgattern für die Schwarzwildjagd;
- c. im Bereich des Apportierens.

2 Der direkte Kontakt zwischen Jagdhund und Wildtier ist verboten, ausser wenn er zum Erreichen des Ausbildungs- oder Prüfungsziels unerlässlich ist. Das Wildtier muss sich jederzeit in Deckung zurückziehen können.

3 Anlagen zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden am lebenden Wildtier bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Behörde.

4 Ein Kunstbau wird bewilligt, wenn:

- a. die horizontalen Röhren und die Kessel an jeder Stelle abdeckbar sind;
- b. die Bewegungen von Fuchs und Hund sich durch besondere Vorrichtungen überwachen lassen; und
- c. das Schiebersystem so angelegt ist, dass ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen werden kann.

5 Ein Schwarzwildgatter wird bewilligt, wenn:

- a. es ausreichend gross und so gestaltet ist, dass sich das Schwarzwild sowohl in natürliche Deckung zurückziehen kann als auch bei Bedarf abgesondert gehalten werden kann;
- b. das Schwarzwild nur in Gruppen eingesetzt wird; und
- c. die Jagdhunde einzeln ausgebildet und geprüft werden.

6 Jede Veranstaltung, bei der Jagdhunde am lebenden Wildtier ausgebildet oder geprüft werden, ist der kantonalen Behörde zu melden. Diese sorgt für die Überwachung der Veranstaltung. Sie kann die Zahl der Anlagen und der Veranstaltungen begrenzen.

Haltung und Pflege

Im Zwinger

TSchV Art. 7

Unterkünfte, Gehege, Böden

- ▶ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
 - a) die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
 - b) die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird;
 - c) die Tiere nicht entweichen können



Haltung und Pflege

Art. 70 Sozialkontakt

¹ Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben.

² Werden Hunde für mehr als drei Monate in Boxen oder Zwingern gehalten, so müssen sie Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege haben. Davon ausgenommen sind Hunde, die tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt mit Menschen oder mit anderen Hunden haben.

Art. 71 Bewegung

¹ Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

² Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf.

³ Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können. Sie dürfen nicht mit einem Zughalsband angebunden werden

Haltung und Pflege

Die Bedürfnisse des Hundes

- ▶ Nahrung
- ▶ Pflege des Fells
- ▶ Regelmässige Kontrollen
- ▶ Vorbeugende Impfungen



Wissen ist nicht Intelligenz. Wissen wo zu suchen ist Intelligenz

Transport

Transportbox

- ▶ Obwohl es keine Pflicht ist, ist es besser, eine Transportbox zu haben, die groß genug ist, damit der Hund sitzen und liegen kann. Gemäß dem SVG müssen Hunde so transportiert werden, dass sie das Fahren nicht behindern und die Insassen des Fahrzeugs nicht gefährden.



Mein Hund im Alltag

TSchG

- ▶ Niemand darf Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie in einen Zustand der Angst versetzen oder ihre Würde auf andere Weise verletzen.

- ▶ Es ist verboten, Tiere zu misshandeln, sie zu vernachlässigen oder unnötig zu überanstrengen.

HHG und HHR

- ▶ Der Halter erzieht sein Tier so, dass der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen gewährleistet ist, und muss es jederzeit unter Kontrolle haben.



Mein Hund im Alltag - Wie motiviert bin ich?

Unnötig wenn

- ▶ ich kann nicht fünf Stunden am Tag mit meinem Hund zusammen sein;
- ▶ ich habe nicht darüber nachgedacht, dass ich die nächsten 15 Jahre für ihn sorgen muss;
- ▶ Nicht die ganze Familie ist damit einverstanden;
- ▶ ich habe nicht die Möglichkeit, meinen Hund zu finanzieren.



Zucht

Art. 31 HHG

Pflichten von Züchtern und Züchterinnen, Händlern und Händlerinnen - Informationspflicht

- ▶ Personen, die Hunde züchten oder mit ihnen handeln, informieren die Käuferin oder den Käufer des Hundes über dessen Bedürfnisse und die Haltungsbedingungen. Sie stellen sicher, dass die Käuferin oder der Käufer fähig



Art. 32

Pflichten der Züchterinnen und Züchter und Händlerinnen und Händler - Zucht und Sozialisierung

- ▶ Die Selektion und die Aufzucht der Welpen sowie die Erziehung der Hunde sind darauf auszurichten, Hunde mit ausgeglichenem Charakter und guter Sozialisierbarkeit sowie geringer Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu erhalten. Die Aggressionsbereitschaft darf bei den Nachkommen nicht gesteigert werden. Übermässiges Aggressionsverhalten bei Hunden muss zum Zuchtausschluss führen. Welpen müssen ausreichend mit Menschen und mit Hunden sozialisiert und an ihre Umwelt gewöhnt werden.
- ▶ Das Amt kontrolliert die Zucht oder lässt sie durch einen anerkannten schweizerischen Rassehunde-Klub kontrollieren.

Die Zuchthündin

Zu merken:

- ▶ Geschlechtsreife mit ca. **7 Monaten**
- ▶ Läufigkeit (Hitze) 2x jährlich ca. alle **7 Monate**
- ▶ Dauer der Läufigkeit: ca. **3 Wochen**
- ▶ Fruchtbarkeit zwischen: **9. und 14. Tag**
- ▶ Tragzeit: **63 Tage +/-**

Die Welpen bleiben **8 - 10 Wochen** in der Zuchtstätte vom Gesetz vorgeschrieben sind 56 Tage

Die Welpen kommen blind und taub zur Welt



Die Hunde und das Gesetz

Eidgenössisches Tierschutzgesetz (TSchG) SR 455
Eidgenössische Tierschutzverordnung (TSchV) 455.1
Tierseuchengesetz (TSG) 916.40
Tierseuchenverordnung (TSV) 916.401
Gesetz über die Hundehaltung (HHG) 725.3
Reglement über die Hundehaltung (HHR) 725.31
Jagdverordnung (JaV) 922.11 - Kapitel 6, Art. 41 - 53
Schweizerisches Strafgesetzbuch
Gesetz über den Straßenverkehr



30.08.20
24

20

Die Hunde und das Gesetz

Einschränkung

Hunde mit mehr als 45 cm Risthöhe

- ▶ Art. 43⁵ JaV Nutzung und Verbote
- ▶ Die Inhaber des Grundpatents dürfen vom 1. November bis zum 15. Februar für Treibjagden im Flachland nur die Hunde verwenden, deren Risthöhe 45 cm nicht übersteigt, ausser in den Wildsektoren nach der jährlichen Verordnung über die Planung der Jagd (Art. 56). Die Treibjagd mit mehr als zwei Hunden ist verbote

Reglement über die Hundehaltung (HHR) Art. 26

Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.



Die Hunde und das Gesetz



Coupiere von Ruten und Ohren

Art. 22 TSchV

- ▶ es ist außerdem verboten, folgende Eingriffe an Hunden vorzunehmen:
- ▶ a. das Coupiere der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;
- ▶ b. die Einfuhr von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten;

Die Hunde und das Gesetz - erlaubt / verbote



Mein Hund beißt

- ▶ Mein Hund beisst eine Person
- ▶ Mein Hund beisst ein anderes Tier
- ▶ Mein Hund zeigt ein überdurchschnittliches Aggressionsverhalten

Der ordentliche Hundehalter oder die ordentliche Hundehalterin muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die die Ansprüche der Geschädigten für die von ihrem Hund verursachten Schäden deckt.

Mein Hund beißt eine Person

- ▶ Der Halter ist verpflichtet, sich beim Opfer zu melden und ihm ggf. Hilfe zu leisten.
- ▶ Der Arzt oder das Opfer selbst meldet den Fall dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW).
- ▶ Das LSVW ersucht den Hundehalter um eine Stellungnahme zum Vorfall.
- ▶ Das LSVW begutachtet den Hund, der den Schaden begangen hat, oder lässt ihn begutachten
- ▶ Das LSVW trifft eine Entscheidung, um einen weiteren Vorfall zu verhindern.



Mein Hund beisst ein anderes Tier

- ▶ Der Halter ist verpflichtet, sich beim Opfer zu melden und ihm ggf. Hilfe zu leisten.
- ▶ Der Tierarzt oder der Besitzer des geschädigten Tieres meldet den Fall dem SAAV.
- ▶ Das LSVW ersucht den Hundehalter um eine Stellungnahme zum Vorfall.
- ▶ Je nach dem ihm vorliegenden Sachverhalt, begutachtet das LSVW den Hund, der den Schaden begangen hat, oder lässt ihn begutachten
- ▶ Das LSVW trifft eine Entscheidung, um einen weiteren Vorfall zu verhindern.



Aggressives Verhalten

Art. 36 Verbot bestimmter Praktiken

- ▶ Es ist verboten:
 - a) aggressives Verhalten beim Hund zu provozieren;
 - b) Einem Hund beizubringen, sich mit dem Maul an einen Ast oder einen anderen Träger zu hängen;
 - c) **Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.**

Mein Hund wurde von einem Artgenossen gebissen

Was können Sie außerhalb des gesetzlichen Verfahrens tun?

- ▶ Gebissen zu werden ist „natürlich“, aber dennoch ein Trauma
- 1. Lassen Sie Ihren Hund von einem Tierarzt untersuchen
- 2. Beobachten sie sein Verhalten
- 3. Beobachten Sie Ihr eigenes Verhalten
- 4. Lassen Sie sich von einem Hundetrainer helfen
- 5. Lassen Sie sich von einem Therapeuten helfen

Danke für eure Aufmerksamkeit

Referenzen

- ▶ Schweizerisches Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455)
- ▶ Tierschutz Reglement vom 23. April 2008 (TSchR, SR 455.1)
- ▶ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SGB , SR 311.0)
- ▶ Gesetz über die Hundehaltung vom 2. November 2006 (HHG, SGF 725.3)
- ▶ Reglement über die Hundehaltung vom 11. März 2008 (HHR, SGF 725.31)



Wissen ist nicht Intelligenz. Wissen wo zu suchen ist Intelligenz

30.08.20
24

30

Die verschiedenen Einsatzbereiche

- ▶ Fushund
- ▶ Schweisshund
- ▶ Vorstehhund
- ▶ Apportierhund
- ▶ Treib- und Bauhund
- ▶ Lauf- und Stöberhund



Fusshunde

Wie sein Name schon sagt, bringt er uns an das zu bejagende Wild heran, in der Regel an Wildschweine, indem er den „Spuren“ bzw. dem Duft des Wildes folgt.

Er wird an der Longe gearbeitet, ähnlich wie der Schweisshund.

Das Lesen des Hundes, die Kenntnis der Körpersignale, die er gibt und die Zusammenarbeit zwischen Hund und Hundeführer sind wichtige Erfolgsfaktoren.



Wissen ist nicht Intelligenz. Wissen wo zu suchen ist Intelligenz.



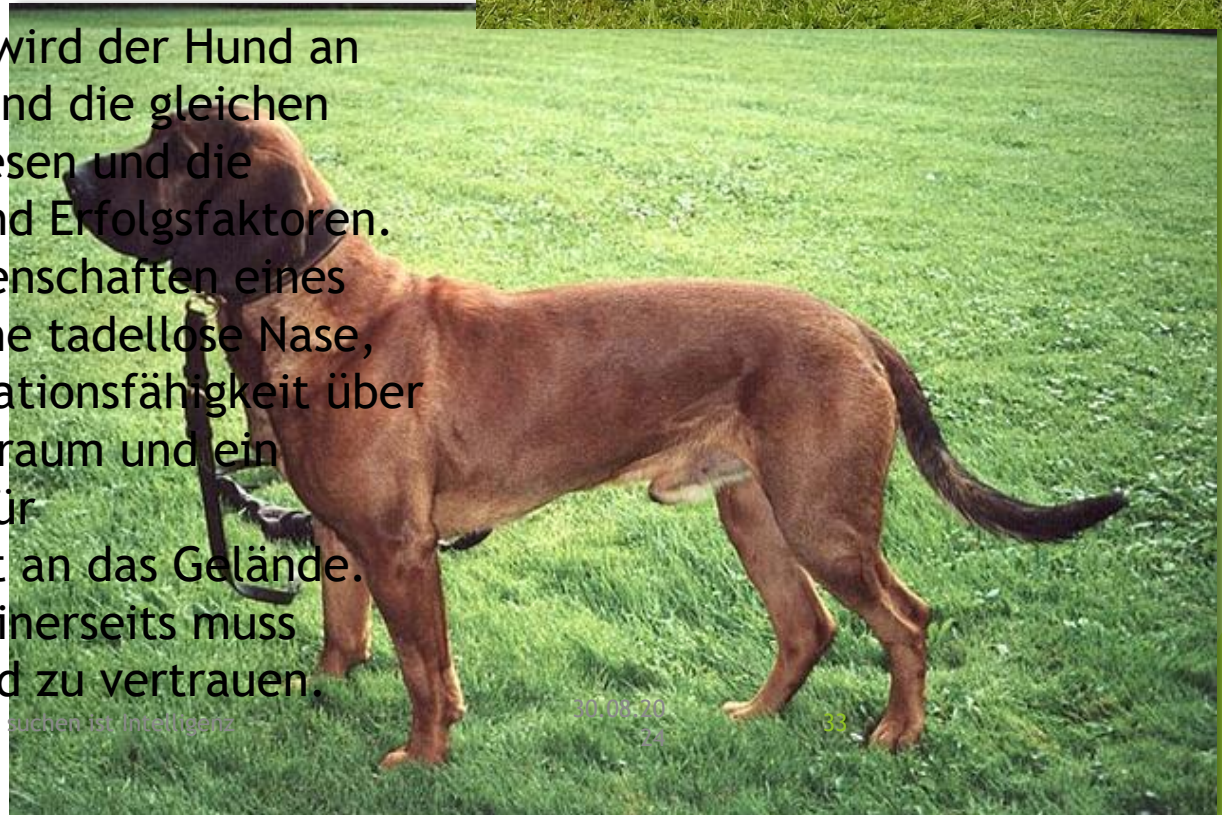
30.08.20

24

32

Schweisshunde

- Oder Nachsuchehund
- Seine Aufgabe ist es, ein Wild zu finden, das bei der Jagd oder z. B. nach einem Verkehrsunfall verletzt wurde.
- Wie beim Fußhund wird der Hund an der Longe geführt und die gleichen Kriterien wie das Lesen und die Zusammenarbeit sind Erfolgsfaktoren. Die wichtigsten Eigenschaften eines Suchhundes sind eine tadellose Nase, eine hohe Konzentrationsfähigkeit über einen längeren Zeitraum und ein ausgeprägter Sinn für Anpassungsfähigkeit an das Gelände. Der Hundeführer seinerseits muss lernen, seinem Hund zu vertrauen.



Vorstehhunde

- Seine Aufgabe besteht darin, das Wild aufzuspüren, indem er auf Befehl des Jägers einen Bereich absucht, das Wild mit der typischen Haltung anzeigt bis zum Herannahen des Jägers. Dann nähert sich der Hund auf Befehl des Jägers langsam dem Wild, was den Vogel zum Fliegen bringt und es dem Jäger ermöglicht, seine Waffe einzusetzen.
- Eine gute Kenntnis der Signale seines Hundes, eine enge Bindung und ein sehr guter Gehorsam sind wichtige Erfolgsfaktoren..



Wissen ist nicht Intelligenz. Wissen wo zu suchen ist Intelligenz

30.08.20
24

34

Apportierhunde

- Oder Wasserapportierhund oder Retriever
- Seine Aufgabe ist im Titel enthalten. Aber nicht nur.
- Bevor der Hund ein erlegtes Wild apportiert, geht er auf Anweisung seines Hundeführers frei nach dem Wild suchen und hebt es hoch.
- Erst nach dem Schuss kommt die Aufgabe des Apportierens, aber nicht beliebig. Es ist wichtig, dass sie ein «weiches Maul» haben, da sie die Beute mit ihren Zähnen nicht beschädigen dürfen.
- Da der Hund überwiegend frei arbeitet, ist es wichtig, dass er gut ausgebildet ist und eine gute Bindung zum Jäger hat.



Treib- und Bauhunde

- Die Funktion ist im Titel enthalten. Das Aufspüren von Wild, das in einem Bau Zuflucht gesucht hat. Im besten Fall sprengt der Hund den Fuchs/Dachs aus dem Bau heraus und der Jäger kommt zum Schuss.
- Der Dackel (Dachshund) hat die gleiche Funktion.
- Diese Art der Jagt wird in der Öffentlichkeit stark kritisiert und sollte eher diskret ausgeübt werden.
- Der Terrier kann jedoch auch in anderen Bereichen eingesetzt werden, z. B. beim Buschieren oder bei Treibjagden.
- Der Terrier arbeitet grundsätzlich **alleine, ohne größere Interaktion mit dem Menschen**. Daher ist der Aufbau einer guten Bindung sehr wichtig.



Lauf- und Stöberhunde

- Der Laufhund begleitet den oder die Treiber, sucht dabei frische Wildspuren und verfolgt sie. Dabei gibt er ausdauernd Laut. So treibt er im Idealfall das Wild zu den postierten Jägern. Der Laufhund jagt gerne in der Meute. Als die Jagd demokratisiert wurde, wichen die großen Laufhunde vielfach den kleinen, sprich Niederlaufhunden, die besser für die Jagd zu Fuß geeignet sind. Im Kanton Freiburg ist es bei der Winterjagd, ab dem 1. November nicht mehr erlaubt, mehr als zwei Hunde gleichzeitig auf einer Treibjagd einzusetzen und diese dürfen eine Widerristhöhe von 45 cm nicht überschreiten.
- Der Stöberhund hat die gleiche Funktion, **allerdings fühlt er sich in dicht bewachsenem Gelände am wohlsten und bleibt normalerweise näher beim Treiber.**



Merci

